

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SO „SOLARPARK LESMANNSRIED “
DECKBLATTNR. 35



GEMEINDE DRACHSELSRIED
LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

FASSUNG VOM 21.11.2023

I.	BEGRÜNDUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN	4
I.1	ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG	4
I.2	PLANUNGSKONZEPT	7
I.3	ERSCHLIESSUNG	11
I.4	GRÜNORDNUNG	12
I.5	HINWEISE	13
	Melde- und Sicherungspflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern	13
	Energieversorgung	13
	Flächen für Ver- und Entsorgungsleitungen	14
	Bodenbearbeitung / Schutz des Oberbodens	14
	Landwirtschaftliche Betriebe und Flächen	14
2.	UMWELTBERICHT	16
2.1	EINLEITUNG	16
2.2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	16
3.	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG	16
4.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
5.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	30
6.	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	30
6.1	Vermeidung und Verringerung	30
6.2	Ausgleich und Einstufung	31
I.7	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	34
I.8	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	90
I.9	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	90
I.10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	91

LUFTBILD



I. BEGRÜNDUNG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

I.1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Drachselsried hat am 21.11.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit Deckblattnummer 35 für das SO „Solarpark Lesmannsried “ zu ändern. Die Änderung umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 158/3 in der Gemeinde Drachselsried. Das Plangebiet liegt südwestlich des Hauptortes Drachselsried in der Ortschaft Lesmannsried.

Städtebauliches Ziel ist die Unterstützung bzw. Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet von Drachselsried. Den erneuerbaren Energien wird durch das EEG und hier im Besonderen dem § 2 eine besondere Bedeutung zugewiesen, die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Auswirkungen durch die negative Entwicklung von Siedlungsstrukturen, Flächenversiegelungen, Naherholungsgebieten und der kleinklimatischen Verhältnisse können durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden, da solche nicht vorhanden sind bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen der Planung:

Die geplante Photovoltaikanlage fügt dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzu. Der Bebauungsplan führt hinsichtlich seiner Größe und Gestaltung zur Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Lage, der fehlenden Nah- und Fernwirkung, der nicht Einsehbarkeit aus nördlicher, östlicher und westlicher Richtung, der Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief und der Nutzung beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild mit umliegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht. Es ist durch die geplanten Maßnahmen (Ausbildung einer extensiven Wiese im Bereich der

Module, Eingrünung mit einer entsprechend breiten Heckenstruktur zur Straße und zur angrenzenden Bebauung) von einer positiven Entwicklung für das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen. Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben. Ausgleichsflächen werden in Form einer eingrünenden Hecke sowie durch die Ausbildung eines artenreichen Extensivgrünlandes realisiert. Die Flächenversiegelung ist gering, die Module werden lediglich über Punktfundamente installiert.

Der Abstand der PV-Anlage bis zur nächsten Wohnbebauung beträgt 45 m, das ist unterhalb der Empfehlung von mindestens 100 m im Praxis-Leitfaden des LfU Bayern. Störungen von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen durch Lärmwirkungen sind aufgrund des Abstandes zur Bebauung nicht zu erwarten, ebenso sind keine elektromagnetischen Felder zu erwarten. Eine Blendwirkung ist ebenso aufgrund der Verwendung von entspiegelten und reflektionsarmen Modulen, der vorhandenen Topographie sowie der geplanten, sehr breiten Eingrünung in Richtung der Wohnbebauung nicht zu erwarten.

An der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen wird sich aufgrund der geringen Fläche der geplanten Anlage und dem sehr hohen Grün- und Freiflächenanteil im Gemeindegebiet nichts verändern. Durch die Vereinbarung einer Rückbauverpflichtung wird die in Anspruch genommene Ackerfläche nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen. Mit der geplanten Anlage wird der Anteil an erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet von Drachselsried und der Region erhöht. Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen Schutz- und erhaltenswürdige Kultur- oder Sachgüter sind im Planbereich nicht vorhanden.

In Lesmannsried befinden sich 3 gelistete Baudenkmäler (Austragshaus, Kapelle und Kreuz). Eine Beeinträchtigung bzw. schädliche Auswirkung ist nicht gegeben. Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf umweltrelevante Ziele der Bauleitplanung erfolgt im Umweltbericht.

Standortwahl und fachliche Betrachtung:

In die Standortwahl sind die Ergebnisse der Raumordnung zu berücksichtigen, als Ziel des Regionalplan Donau-Wald B I 2.4.5 sind die bestehenden Landschaftsschutzgebiete zu sichern und dem Schutzzweck entsprechend weiterzuentwickeln. Der behandelnde Standort liegt innerhalb des LSG Bayerischer Wald. Die Gemeinde Drachselsried hat sich entschlossen eine Standortanalyse über

das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Der hier behandelte Standort in Lesmannsried wurde betrachtet. Die Auswahl erfolgt nach einer festgelegten Matrix und einer zu erreichenden Mindestpunktzahl. Maximal sind 20 Punkte erreichbar.

Bewertungskriterien	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht bzw. nur stellenweise einsehbare Flächen	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Fernwirkung (keine weithin sichtbaren Kuppen- und Hanglagen oder landschaftsprägende Höhenrücken)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Einsehbarkeit von / ohne Blickbeziehung zu bedeutenden Kulturdenkmälern	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne hochwertige Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Aussichtspunkten etc.	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen am Ortsrand/ Siedlungsrand ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Leicht – mittelstark geneigte Flächen, Hänge in SW- bis SO- Exposition, kein ausgeprägtes Kleinrelief	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
kein Boden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Gestaltung der Umzäunung zur Förderung des Natur- und Artenschutzes, z.B. aus heimischen Gehölzen	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2 P < 100 m, 1 P ≤ 750 m)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Entscheidungsmatrix PV-Freiflächenanlagen:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
Bis 9 Punkte	Die PV-Anlage ist abzulehnen
10-12 Punkte	Die PV-Anlage ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig
Ab 13 Punkte	Die PV-Anlage sollte zugelassen werden

Die geplante Anlage erreicht eine Punktzahl von 16 (grün dargestellt) von maximal 20 möglichen Punkten und kann nach der angewendeten Bewertungsmatrix zugelassen und errichtet werden. Im nachfolgenden Umweltbericht werden alternative Planungsmöglichkeiten ausführlich anhand einer durchgeführten Standortanalyse dargelegt.

I.2 PLANUNGSKONZEPT UND PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN/ ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND VORGABEN

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2020) als auch im Regionalplan Donau-Wald (12) und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“, 6.2 „

Erneuerbare Energien “ und 7.1 „Natur und Landschaft “ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein:

LEP Bayern 2020

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch... - die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Klimaschutz festgelegt werden.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit

anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Im Regionalplan Region 12 Donau-Wald sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

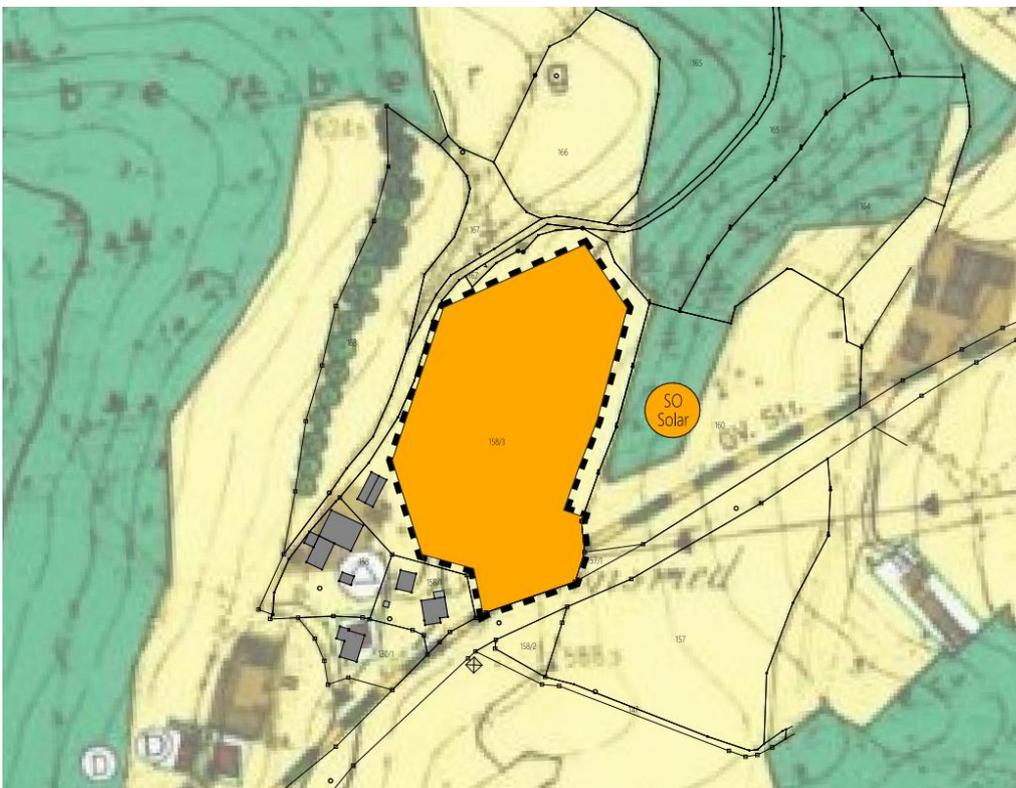
(G) Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Das zu beplanende Gebiet wird im derzeitigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Drachselsried als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nach Änderung des Verfahrens wird das Gebiet als Sondergebietsfläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt.

Flächennutzungsplan derzeit gültig



Flächennutzungsplan Deckblattnummer 35



Die Planung umfasst ein Gebiet von ca. 13.471 qm und befindet sich ca. 1,3 km südwestlich von Drachselsried. Die Gemeinde Drachselsried ist der Planungsregion 12 Donau-Wald zugeordnet und befindet sich im Landkreis Regen. Das Vorhaben befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum und liegt komplett im LSG Bayerischer Wald. Eine Herausnahme aus dem LSG Bayerischer Wald wird separat beantragt. Das Erweiterungsgebiet weist ein moderat geneigtes Gelände in einer Höhenlage zwischen 595 – 609 m ü. NN auf, es steigt von Süden nach Norden.

Größe Geltungsbereich: 13.471 qm

Zweck und Ziel der Satzung die Erzeugung erneuerbarer Energie mittels einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine kartierten Biotope. Zur Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft sind Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

I.3 ERSCHLIESSUNG

Straßenerschließung

Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Gemeindestraße Drachselsried nach Lesmannsried, welche mit der ST 2132 verbunden ist. Die St 2132 ist ca. 1,0 km vom Plangebiet entfernt.

Wasserversorgung

Eine Wasserversorgung ist für den Anlagenbetrieb nicht nötig und auch nicht vorgesehen. Das für den Unterhalt der Anlage (Reinigung) nötige Wasser wird mit Tankfahrzeugen geliefert.

Oberflächenwasser

Anfallendes Regen- und Oberflächenwasser wird direkt auf dem Grundstück über die oberflächennahen Bodenschichten versickert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich zu vermeiden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die entsprechenden Anlagen- und Betriebsvorschriften sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung- VAWS) einzuhalten.

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird durch die Bayernwerk AG sichergestellt. Der notwendige Einspeisepunkt befindet sich direkter Nachbarschaft zum Geltungsbereich.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge des Verfahrens mit der Feuerwehr abgestimmt.

Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung wird zentral durch den ZAW Donau-Wald durchgeführt.

Sämtliche Abfälle aus dem Anlagenbetrieb sind fachgerecht zu entsorgen.

Zuständig für die Entsorgung der Solarmodule sind in der Regel die Hersteller und Importeure.

Diese müssen sich nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) als Erstinverkehrbringer bei der Stiftung EAR registrieren, bevor sie die Solarmodule in Verkehr bringen. Das ElektroG verpflichtet sich grundsätzlich, für ausgediente Solarmodule zumutbare Möglichkeiten zur Rückgabe zu schaffen und die zurückgenommenen Elektroaltgeräte auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Ein regelmäßiger Anfall von Abfall ist durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

Altlasten

Im Satzungsbereich sind keine Altlasten bekannt, die bisherige Nutzung war ausschließlich landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Telekommunikationsnetz

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz erfolgt über den bereits vorhandenen Anschluss im Bestandsnetz. Eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom hat bei Bedarf zu erfolgen.

I.4 GRÜNORDNUNG

Das Plangebiet wird durch Gehölzpflanzungen im südlichen und westlichen Bereich des Plangebietes eingegrünt. Die restlichen Flächen sind durch bestehenden Baumbestand begrenzt. Die Fläche im Bereich der Module wird als extensive Wiese ausgebildet.

Im Bereich der Photovoltaikanlage wird der bestehende Zustand (vgl. G211 Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland) beibehalten. Die Fläche ist durch eine ein- bis zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Erster Schnitt nicht vor dem 15.06. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Die Ackernutzung ist im Zeitfenster der Nutzung als Freiflächen –

Photovoltaikanlage eingestellt, wodurch sich das gesamte Bodengefüge im Laufe der vorgesehenen Nutzungsdauer einer positiven Entwicklung unterziehen wird.

Zur Eingrünung der Anlage wird eine 3-reihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m gepflanzt. Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt. Zudem werden mit den Heckenpflanzen naturschutzfachlich hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen. Um der Entwicklung einer heimischen Heckenanlage Rechnung zu tragen, werden heimische Pflanzen verwendet.

I.5 HINWEISE

Melde- und Sicherungspflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regen gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DschG unterliegen. Diese Bestimmungen lauten:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Energieversorgung

Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch

das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem zuständigen E.ON-Kundencenter rechtzeitig zu melden.

Flächen für Ver- und Entsorgungsleitungen

Strom-, Wasser- und Fernmeldeleitungen sowie Abwasserkanäle sind – wenn möglich – unter öffentlichen Fahrbahnen oder unbepflanzten Seitenstreifen zu verlegen. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Die jeweiligen Hausanschlussleitungen sind unter Berücksichtigung der auf öffentlichem Grund festgesetzten Baumstandorte zu planen und zu verlegen.

Bodenbearbeitung / Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist, soweit zur Anlage der Grünflächen benötigt, zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Der abzufahrende Boden ist ordnungsgemäß zu deponieren.

Landwirtschaftliche Betriebe und Flächen

Der Betreiber hat Emissionen, Steinschlag und evtl. Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochbaumstämmen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.

Der Betreiber grenzt an land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag, Baumfall/- sturz, Astabbruch und eventuelle Verschmutzungen aus der Land- und Forstwirtschaft entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler für Sachschäden ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von land- und forstwirtschaftlichen Emissionen und Baumfall- und Baumsturzereignissen Schaden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Allgemeiner Hinweis

Alle genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften können bei der Gemeinde Drachselsried zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Sie sind

beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt und bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin).

Textliche Festsetzungen

Siehe beiliegenden zeichnerischen Flächennutzungsplan.

Verfahren

Siehe beiliegenden zeichnerischen Flächennutzungsplan.

2. UMWELTBERICHT

2.1 EINLEITUNG

Nach § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Eingriffsregelung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB) und als Begründung dem Bauleitplanentwurf beizulegen. Er dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung und soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes, die aber aufgrund des vereinfachten Verfahrens entfällt.

Der Umweltbericht orientiert sich in seiner Ausführung an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und baut auf dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung der obersten Baubehörde auf.

Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

2.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS

Städtebauliches Ziel ist die Unterstützung bzw. Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet von Drachselsried.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird für diese Freiflächenphotovoltaikanlage Baurecht geschaffen, welches ausschließlich für die Zeitdauer der Nutzung der Anlage mit Verlängerungsoption befristet ist. Nach Ablauf des Betriebes wird das Plangebiet rückgebaut wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, was privatrechtlich zu vereinbaren ist.

3. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND IHRER BERÜCKSICHTIGUNG

Umweltfachliche Vorgaben, die zur wesentlichen Umweltprüfung der Bauleitplanung gehören, beschreibt § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB. Darüber hinaus sind die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a BauGB zu beachten. Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus Art. 1 BayNatSchG. Daneben sind die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesbodenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Bei der Ausarbeitung des Umweltberichts wurden folgende Fachgesetze und Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung verwendet:

- Baugesetzbuch BauGB
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Vorordnungen BImSchG/ TA Luft
- Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Merkblatt für die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- TA Lärm 1998
- DIN 18005 Schallschutz im Städtebau
- Geruchsmissionsrichtlinie GIRL
- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG
- Bayerisches Naturschutzgesetz BayNatSchG
- Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bodenschutzverordnung BBodSchG
- Landesbodenschutzgesetz inkl. Bodenschutzverordnung BayBodSchG
- Wasserhaushaltsgesetz WHG
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz BayDSchG

Bei der Ausarbeitung des Berichts zur Blendwirkung wurden die folgenden Unterlagen verwendet:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen “, Stand: 08.10.2012.

4. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Beschreibung des Bestands erfolgt schutzgutbezogen. Auf der Grundlage einer verbal-argumentativen Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt danach eine schutzgutbezogene Bewertung durch eine Einschätzung der Eingriffsschwere nach geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit. Diese Prognose ermöglicht die Einschätzung der Projektauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans.

4.1 Schutzgut Mensch (Lärm)

Beschreibung:

Die geplante Erweiterungsfläche hatte bisher eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung, da die Flächen derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt wurden.

Baubedingte Auswirkungen:

Mit baubedingten Beeinträchtigungen ist zu rechnen. Mit der Aufstellung der einzelnen Module bzw. der Errichtung von Gebäuden und der Erschließung werden beispielsweise umfangreiche Erdarbeiten erforderlich sein, die zusätzliche Lärmbelastungen verursachen werden. Diese baubedingten Beeinträchtigungen sind aber nur in einem eng begrenzten Zeitfenster (Bauphase) gegeben und können daher vernachlässigt werden.

Anlage-/ Betriebsbedingte Auswirkungen Schallimmissionen:

Schallimmissionen sind grundsätzlich so weit möglich zu vermeiden. Durch den Anlagenbetrieb sind aber keine negativen Auswirkungen auf die nächstgelegene Bebauung zu erwarten.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen, Klappergeräusche bei Windeinwirkung sind bei fachmännischer Montage ausgeschlossen. Bei einer Entfernung des Trafos bzw. des Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze kann der Immissionsrichtwert der TA Lärm für jegliche Art von Wohnnutzung (Ansatzwert von 50 db (A) für ein reines Wohngebiet) am Tag sicher unterschritten werden.

Auswirkungen Elektromagnetische Felder/ Strahlung und Blendwirkung

Elektrische und magnetische Felder wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage nicht auf. Dies ist im Tabellenanhang zu Kapitel 2.4 im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen dargelegt.

	Wartungsaufgabe (Anhalten der Module)
betriebsbedingte Projektwirkungen	Stoffliche Emissionen (Schadstoffeintrag)
	Elektrische und magnetische Felder (elektromagnetische Felder und Strahlungen wie bei Handys, Mobilfunkanlagen und Mikrowellengeräten treten beim Betrieb einer PV-Anlage <u>nicht</u> auf)
	Geräusche (Lüfter im Transformatorhäuschen, z. T. Wechselrichter, Nachführeinrichtung bei nachgeführten Anlagen)
	Wartung (bisher keine belastbaren Erfahrungen zum Wartungsbedarf)
	Mahd und Beweidung (Beeinflussung der Habitatstruktur)

Es wird empfohlen, zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen, dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend matte, entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen, ebenso ist eine sorgsame Planung vor Errichtung der Anlage notwendig, z.B. in Form von Modulausrichtung oder -neigung.

Blendgutachten:

Die Fa. Geoplan hat im Auftrag des Investors ein Blendgutachten mit der Projektnr. S2308089 mit Datum 24.08.2023 erstellt. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage angehängt. Nachfolgende nachrichtlich übernommene Ergebnisse aus der Untersuchung wurden erzielt, für die Betrachtung wurden die folgenden Immissionsorte als maßgeblich betrachtet. Das Blendgutachten ist dem Flächennutzungsplan als Anlage 1 beigefügt.



Blendgutachten Nr. S2308089
 Blendgutachten_SO_Solarpark_Lesmannsried

4. Ergebnisse

Nachfolgend werden für die untersuchten Immissionsorte die Ergebnisse aufgeführt. Dabei wird für den Untersuchungsraum der Immissionsort mit den meisten Blendminuten pro Jahr angenommen:

Tabelle 4.1: Ergebnisse

Untersuchungsraum	Blenddauer pro Jahr [min]	Anzahl Blendtage	Maximale Blenddauer pro Tag [min]	Tag der maximalen Blendung
Gemeindeverbindungsstraße	600	102	12	13.06.
IO 1	2.494	166	22	14.08.
IO 2	1.336	114	16	16.06.
IO 3	250	73	6	12.05.
IO 4	482	86	8	16.06.
IO 5	0	0	0	-

Die maximale Blendung im Untersuchungsbereich ergibt sich für die Gemeindeverbindungsstraße am 13. Juni mit einer maximalen Blenddauer von 12 Minuten pro Tag. Insgesamt ergibt sich eine Blenddauer von 600 Minuten für das gesamte Jahr.

An den Wohnbebauungen (IO 1 - IO 5) ergibt sich am IO 1 eine maximale Blenddauer von 22 Minuten für den 14. August. Insgesamt konnte hier eine Blenddauer von 2.494 pro Jahr errechnet werden.

Gemäß LAI-Hinweise kann somit eine erhebliche Belästigung durch die Anlage nicht ausgeschlossen werden, da die Schwellenwerte von 30 Minuten pro Tag bzw. in diesem Fall von 30 Stunden pro Jahr (1.800 Minuten pro Jahr) am IO 1 überschritten werden.

In der nachfolgenden Abbildung ist die gesamte Blenddauer pro Jahr an den einzelnen Immissionspunkten im Lageplan dargestellt. Die höchste Blendung befindetet am IO 1.



Abbildung 4.1: Gesamte Blenddauer pro Jahr

5. Lösungsvorschlag

Um eine Einhaltung der Schwellenwerte des LAI-Beschlusses zu erreichen, wurde die Aufstellung eines Blendschutzzaunes geprüft. Durch den Einsatz eines 3,1 m hohen Blendschutzzaunes (Unterkante 1,5 m) kann die Einhaltung des Schwellenwertes des LAI-Hinweises erreicht werden.

Tabelle 5.1: Ergebnisse mit Blendschutzzaun

Untersuchungsraum	Blenddauer pro Jahr [min]	Anzahl Blendtage	Maximale Blenddauer pro Tag [min]	Tag der maximalen Blendung
Gemeindeverbindungsstraße	600	102	12	13.06.
IO 1	1.786	166	14	09.06.
IO 2	1.336	114	16	16.06.
IO 3	250	73	6	12.05.
IO 4	471	86	8	16.06.
IO 5	0	0	0	-

4.2 Schutzgut Mensch (Erholung)

Beschreibung:

Die Flächen des Planungsgebietes bestehen aus extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Planungsgebiet hatte bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung nur eingeschränkt positive Auswirkungen auf die Erholung. Jedoch gehen durch die geplante Maßnahme geringe Flächen für die Erholungsfunktion verloren.

Baubedingte Auswirkungen:

Mit der Bauphase ist nur kurzzeitig mit optischen Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen sind als gering einzustufen.

Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen:

Das Erscheinungsbild der neuen Flächen wird den Erholungsraum verändern. Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen sowie sonstige Elemente zur Erholungsfunktion des Menschen beeinträchtigt. Die nächstliegenden anliegenden örtlichen Wanderwege „Sitzweilweg “ und „Kirchen- und Kapellenweg “ sowie die übergeordneten Fernwanderwege „ St. Wolfgangweg “ und „1. Bierfernwanderweg “ werden durch die umfassenden und umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt und durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Mensch / Erholung	Gering	Gering	Gering	Gering

4.3 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Das Planungsgebiet besteht aus extensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Es befinden sich keine geschützten Biotop im Plangebiet. In westlicher Richtung befindet sich in ca. 40 m Abstand das Biotop mit der

Nummer 6843-0036-003 und in nördlicher Richtung befindet sich in ca. 60 m Abstand das Biotop mit der Nummer 6843-1086-000. Durch die PV-Anlage kommt es zu keiner Beeinträchtigung dieser Biotop. Potenzielle Lebensräume für Wiesenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch Dauergrünland, Wiesen und Weiden. Aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die im Umkreis befindlichen Verkehrswege, direkt angrenzende Waldflächen und die hügelige Landschaftssilhouette sind keine Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Potenzielle Quartiersbäume für Fledermäuse und höhlenbrütenden Vogelarten bleiben vollständig erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs bei den PV-Modulen befinden sich keine Steinriegel oder ähnliches als Habitatstruktur für Reptilien, eine Betroffenheit ist nicht gegeben. Für Biber, Fischotter und Haselmaus fehlen im Plangebiet geeignete Habitate. Eine durch die Planung ausgelöste Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden. Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden. Geeignete Gewässer für Libellen sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die die Beibehaltung der bestehenden Struktur (vgl. G211) können sich Lebensräume entwickeln, auf Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel wird verzichtet. Es werden keine Gehölze gerodet. Flächen der Artenschutzkartierung werden nicht beeinträchtigt

Baubedingte Auswirkungen:

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zusätzlich zu umfangreichen Abtragungen und großflächigen Neugestaltungen des Oberbodens und einer Versiegelung bebauter Flächen kommen, wodurch die Bodenstruktur dauerhaft verändert wird.

Es ist wichtig, dass die Versiegelung auf das nötigste Maß begrenzt wird und sich die künftige Bebauung gut in das Landschaftsbild einpasst. Auf die Anwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Anlagen-/Betriebsbedingten Auswirkungen werden gering ausfallen.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Arten und Lebensräume	Mittel	Gering	Gering	Gering

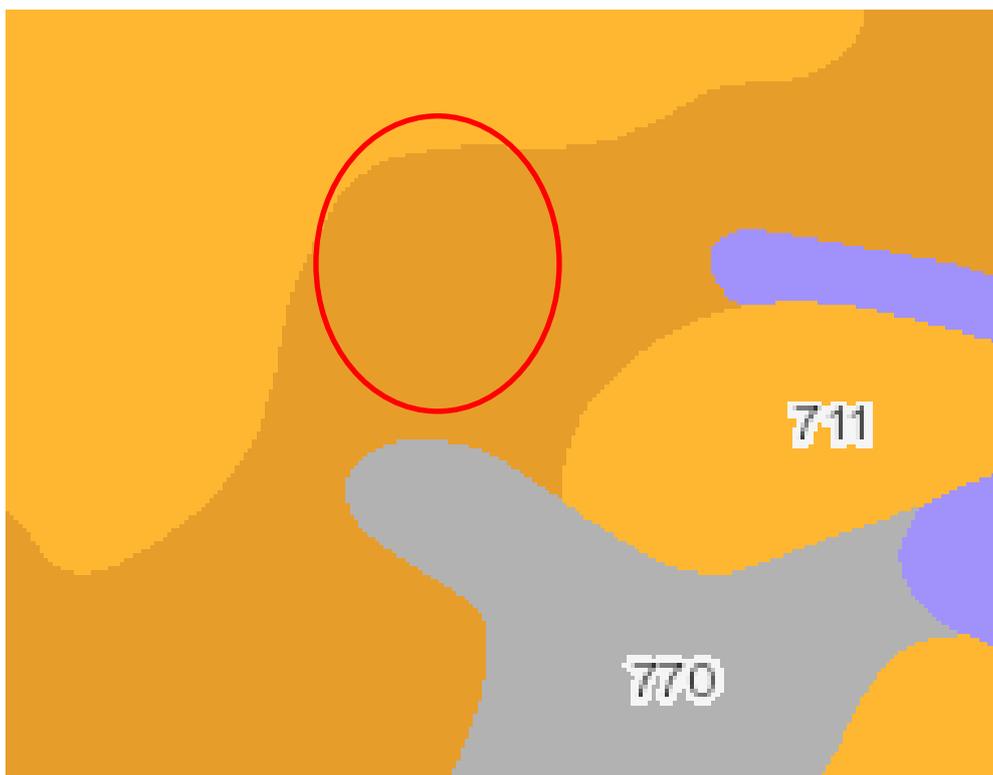
4.4 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Böden erfüllen unterschiedliche natürliche Funktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktion)
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zu Schutz des Grundwassers

Zusätzlich sind Böden grundsätzlich Standorte für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die dem Planungsgebiet zuzuordnenden Flächen sind ohne bekannte kulturhistorische Bedeutung, im Bestand mit anthropogen geprägtem Boden.



Im Untersuchungsgebiet sind laut Bodenkarte Bayern fast ausschließlich Braunerde aus skelettführenden (Kryo-) Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) sowie gering verbreitet Podsol-Braunerde und Lockerbraunerde aus (Kryo-)Sandschutt bis Sandgrus (Granit oder Gneis) vorhanden. Aufgrund des Maßstabs von 1:25.000 ist die Bodenkarte nicht exakt flächenscharf.

Das Erweiterungsgebiet weist ein geneigtes Gelände in einer Höhenlage zwischen 591 – 608 m ü. NN auf, es steigt von Süden nach Norden. Ebenso steigt es von Osten nach Westen von ca. 588 m auf ca. 608 m ü. NN.

Baubedingte Auswirkungen:

Negative Auswirkungen auf den Boden durch Eingriff bzw. Versiegelung werden weitestgehend vermieden. Eine Überbauung findet ausschließlich im Bereich der Funktions-, Betriebs- und Wirtschaftsgebäude statt. Baubedingte Auswirkungen sind als gering anzusehen. Großflächige Geländeänderungen finden nicht statt.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Der zuvor als intensiv landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich für die Dauer der Sonnenenergienutzung regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der extensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Durch die hochwertigere extensive Bewirtschaftung der Fläche wird die Erosionsgefahr deutlich vermindert.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Bei der geplanten Nutzung sind keine nennenswerten betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Boden	Mittel	Gering	Gering	Gering

4.5 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Wasserschutzgebiete oder Brunnennutzungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Gelände liegt nicht innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Der geplante Solarpark liegt im Einzugsgebiet von 2 Quellen. Es sind die materiellen Vorgaben aus dem Merkblatt für „Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten “ des bayerischen Landesamtes für Umwelt, hier insbesondere die Seiten 4 und 5, zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen:

Negative Auswirkungen auf den Boden durch Eingriff bzw. Versiegelung werden weitestgehend vermieden. Eine Überbauung findet ausschließlich im Bereich der Funktions-, Betriebs- und Wirtschaftsgebäude statt. Baubedingte Auswirkungen sind als gering anzusehen. Großflächige Geländeänderungen und damit Eingriffe in die Grundwasserebene finden nicht statt.

Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen:

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umwandlung von extensiv genutztem Flächen in hochwertigeres extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Klima ist ausgesprochen rau. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8 Grad Celsius bei einer jährlichen Niederschlagsmenge von ca. 950 – 1.050 mm.

Das Gebiet hatte bislang keine nachweisbare besondere Funktion für das Lokalklima. Die betrachteten Flächen verfügen über keine kleinklimatisch wirksamen Luftaustauschbahnen.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Gewerbeflächen entstehen temporäre Belastungen durch Staubentwicklung, An- und Abtransport. Sie stellen im Hinblick auf das Kleinklima sowie auf die Lufthygiene eine temporäre, geringe Belastung dar.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Die Auswirkungen der Veränderungen in kleinklimatischer Hinsicht durch die Bebauung und Versiegelung von Flächen im Planungsgebiet sind zu vernachlässigen. Ein weiterer Luftaustausch ist durch die angrenzenden offenen Wiesenflächen und der geplanten Bebauung möglich.

Die Bebauungen haben keine spürbaren, signifikanten klimatischen Effekte hinsichtlich relevanter Emissionen, des Windgeschehens oder des Kaltluftabflusses im Untersuchungsgebiet.

Größere Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Umfeld sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die versiegelten Flächen reagieren sehr empfindlich auf die Sonneneinstrahlung. Dies führt zu einem schnelleren Aufheizen und höheren Oberflächentemperatur im Vergleich zur natürlichen Bodenoberfläche. Es sind aber lediglich lokal begrenzte Veränderungen des Mikroklimas, d.h. des Klimas der bodennahen Luftschichten, zu erwarten. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Bauvorhabens sind diese Auswirkungen aber zu vernachlässigen.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Klima und Luft	Gering	Gering	Gering	Gering

4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet ist derzeit eine extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Südwestlich befinden sich direkt angrenzend an das Plangebiet einzelne Häuser. Das Plangebiet wird ansonsten zum

Großteil allseitig von bestehendem Wald begrenzt. Eine exponierte Lage mit Fernwirkung liegt nicht vor.

Baubedingte Auswirkungen:

Mit der Bauphase ist mit optischen Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen. Die baubedingten Auswirkungen sind wegen der kurzen Zeitdauer als gering einzustufen.

Anlage-/ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage fügt dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzu. Der Bebauungsplan führt hinsichtlich seiner Größe und Gestaltung zur Veränderung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Lage und der Eingrünung beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild mit umliegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nicht.

Da das Plangebiet jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald “ liegt und eine Befreiung im Einzelfall nicht gegeben ist, wird ein Antrag zur Herausnahme dieser Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Landschaftsbild	Gering	Gering	Gering	Gering

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Schutz- und erhaltenswürdige Kultur- oder Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bau-/ Anlage-/ Betriebsbedingte Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Ergebnis:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit

Kultur- und Sachgüter	und	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor
-----------------------	-----	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

4.9 Wechselwirkungen

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplex Wirkungszusammenhänge unter Schutzgütern zu betrachten.

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bewegen sich in einem normalen, üblicherweise anzutreffenden Rahmen und wurden in den Betrachtungen der vorher behandelten Schutzgüter einbezogen. Erhebliche Auswirkungen auf die Wechselwirkungen sind nicht bekannt bzw. zu erwarten.

5. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Ausweisung des Sondergebietes könnte die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Fall und an diesem Standort als gering einzustufen, würden jedoch evtl. an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen, ohne die bereits vorhandene Verkehrs- und Infrastrukturen zu nutzen.

6. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

6.1 Vermeidung und Verringerung

Als Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen festgelegt:

- Verbot tiergruppenschädigender Anlagen und Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen, nur Punktfundamente sind zulässig
- Bodenfreiheit von mind. 15 cm bei Einzäunungen
- Aufbau verschiedener Gehölzpflanzungen (Gehölzgruppen, dichte Heckenstrukturen)
- Erhalt wertvoller Landschaftselemente und Biotopflächen auf der bzw. angrenzend an die Anlagenfläche
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen oberflächennah verlegen
- Straßenbegleitende Eingrünung
- Vermeidung der Einleitung von belastetem Wasser in Oberflächengewässer
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
- keine Verwendung von Dünge- und Reinigungsmittel
- Verwendung von Schraub- bzw. Rammfundamenten für die Modultische
- Vermeidung von Grundwasseranschnitten und Behinderung seiner Bewegung
- Einsatz matter, d.h. nicht spiegelnd reflektierender Module
- optimale Gestaltung der Modulausrichtung und -neigung
- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung
- Aussparen von Teilflächen von der Überbauung im Sinne einer optischen Gliederung, gewährleistet durch einen passenden Mindestabstand zwischen den Modulreihen
- Anordnung der Module unter Rücksichtnahme auf Topographie und vorhandenes Relief
- Errichtung eines Blendschutzzaunes

Notwendige technischen Anforderungen an die PV-Freiflächenanlage und den Blendschutz werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren in Form von Festsetzungen umgesetzt.

6.2 Ausgleich und Einstufung

Die bauliche Nutzung von Freiflächen führt durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt und Bodenstruktur, sowie durch Versiegelung im geplanten Sondergebiet zu einer Veränderung des derzeitigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 BNatSchG. Auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung ist überschlägig die Eingriffsregelung abzuhandeln.

Der Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach dem Bayerischen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft “ Liste 1 a-c wie folgt eingestuft:

- Mensch (Lärm und Erholung): Kategorie I unterer Wert
- Arten- und Lebensräume:
Intensiv genutzte Grünfläche = Kategorie I oberer Wert
- Boden: Kategorie I oberer Wert
- Wasser: Kategorie I unterer Wert
- Klima und Luft: Kategorie I unterer Wert
- Landschaftsbild: Kategorie I unterer Wert

Dieses Vorhaben ist nach der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren (Abb. 7 nach dem Leitfaden) zu den Gebieten mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (und einer entsprechenden Eingriffsschwere) in Typ B einzuordnen. Die Einstufung für das extensiv genutztes Grünland erfolgt in Betrachtung aller Schutzgüter der mittlere Kompensationsfaktor von 0,5 Kategorie Typ I.

Die Einstufung kann gewählt werden, da aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. Festsetzung von Pflanzung von Gehölzstrukturen und die Ausbildung einer hochwertigen extensiven Grünfläche die dauerhafte Sicherung der Begrünung gewährleistet wird. Im Rahmen dieses Verfahrens wird bereits eine grobe Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem vom Bay. Staatsministerium für Landesentwicklung u. Umweltfragen herausgegebenen Leitfaden (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) vollzogen, siehe nachfolgende Tabelle:

Geplante Nutzung:	Sondergebiet
Im Plan:	Lesmannsried, Gemeinde Drachselsried
Flurnummer(n):	Teilfläche 158/3 Gemarkung Drachselsried
Größe des Deckblattes in ha:	ca. 1,348 ha gesamt, bebaubar ca. 1,35 h
Erwartete Grundflächenzahl (GRZ):	Kleiner-Gleich 0,35 (Typ B hoher Versiegelungsgrad)
Empfindlichkeitsstufe des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Kategorie I unterer- oberer Wert (Gebiete geringer bis mittlerer Bedeutung)
Begründung:	Das Planungsgebiet besteht im Bestand aus extensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Das Plangebiet dient zur Erzeugung erneuerbarer Energien.
Erwarteter durchschnittlicher Kompensationsfaktor:	0,50
Erwarteter Kompensationsbedarf in ha	0,675 ha

Sicherung/ Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

Wird die Ausgleichsfläche auf dem Plangebiet ausgewiesen bedarf es keiner Dienstbarkeit.

Zeitliche Umsetzung:

Die Ausgleichsfläche ist mit Errichtung der Anlage anzulegen.

I.7 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Gemeinde Drachselsried hat zur Steuerung und Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet eine Standortanalyse für mögliche und nicht mögliche Standort erstellt. Insbesondere bei einer hohen Zahl von zu erwartenden und bereits konkret angefragten Ansiedlungswünschen für PV-Freiflächenanlagen empfiehlt es sich für Gemeinden, städtebauliche Standortkonzepte zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommunen stehen insoweit vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind Standortkonzepte bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Sie bieten bei PV-Freiflächenanlagen damit sehr gute Steuerungsmöglichkeiten: Mit einem Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushalts vor Beeinträchtigungen für das ganze Gemeindegebiet kann eine Gemeinde in diesem Prozess eine aktive, steuernde Rolle übernehmen (PV-Freiflächenanlagen haben regelmäßig eine überörtliche Wirkung).

Dabei können nach eindeutigen und nachvollziehbaren fachlichen Kriterien geeignete Bereiche oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Aus planerischer Sicht sind für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich solche Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen folglich keine oder nur geringe Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Da die Gemeinde Sonnenenergie-Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördern will, wurde untersucht, ob die Realisierung solcher Anlagen auf ortsangebundenen Flächen möglich wäre. Ein Anbindegebot gilt für diesen Planungstyp nicht, eine Anbindung ist aus städtebaulicher Sicht jedoch sinnvoll. Die vorhandenen ortsangebundenen Flächen im Gemeindegebiet sollen aber überwiegend für die Erweiterung der Siedlungen und Gewerbegebiete freigehalten werden und es sollen Auswirkungen auf Anwohner durch die PV-Anlagen möglichst vermieden werden. Daher wird angebondenen Flächen nicht primär der Vorzug gewährt.

Es müssen also für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Drachselsried zwangsläufig auch nicht-angebundene Flächen außerhalb der vorbelasteten Standorte (gemäß EEG) in Betracht gezogen werden, wenn die Erzeugung von Sonnenstrom in der Fläche an mehreren Standorten ermöglicht werden soll. Dafür ist eine Betrachtung von Standortalternativen notwendig.

Das Gemeindegebiet von Drachselsried befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG- 00547.01 Bayerischer Wald. Da die Gemeinde die Energiegewinnung in

Form von PV-Freiflächenanlagen fördern will, ist auch die Einbeziehung von möglichen Standorten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes notwendig. In diesem Fall darf die Landschaftsschutzverordnung jedoch durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Veränderungen des Schutzgebietes jedoch nicht (teilweise) „funktionslos “ werden.

Für die Betrachtung möglicher Standortalternativen im Gemeindegebiet wurde daher für die vorliegende Planung ein Schema entwickelt und angewendet. Hauptquelle für die Herangehensweise ist dabei der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen “ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) von 2014 sowie die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Stand 10.12.2021.

Vorgaben der Raumordnung:

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen können insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel “, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft “, 6.2 „Erneuerbare Energien “ und 7.1 „Natur und Landschaft “ im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP (GVBl. 2013, S. 550) sein:

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

In Abschnitt 5.4. können insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig sein:

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und

weiterentwickelt werden.

G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Diesen Anforderungen kann insbesondere bei Planung und Realisierung sogenannter Agri-PV, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion ermöglichen, Rechnung getragen werden.

In Abschnitt 6.2 können insbesondere folgendes Ziel (Z) und Grundsätze (G) einschlägig sein:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

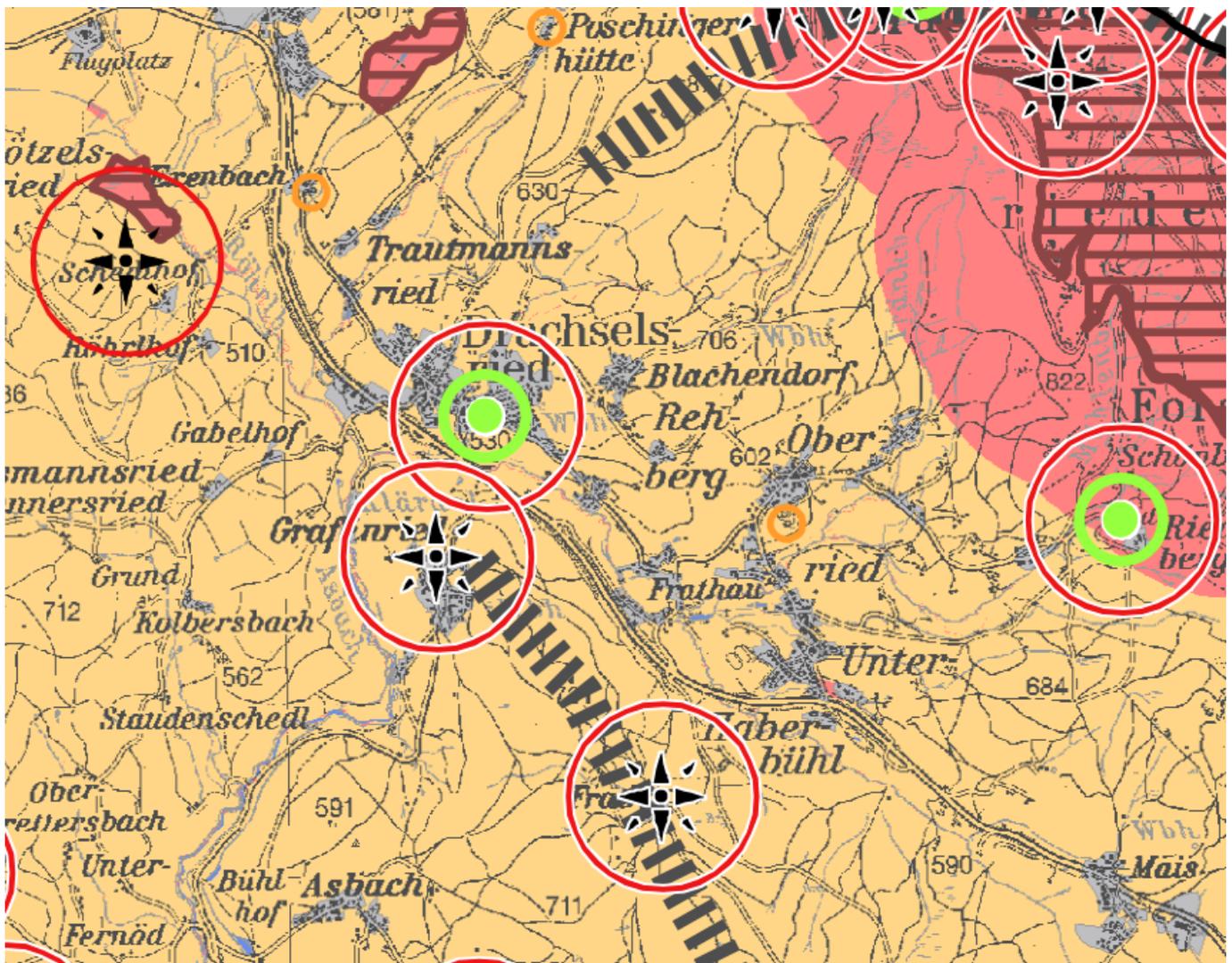
In Abschnitt 7 können insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant sein:

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Darstellung Gemeindegebiet Drachselsried Karte 4-2 Raumpotenzial Photovoltaikanlagen, Ausschnitt aus Regionalplan 12:



Der überwiegende Gemeindeteil befindet sich innerhalb eines hohen Raumwiderstands, in Richtung der Höhenrücken Bayerischer Wald im östlichen und nördlichen Teil der Gemeinde innerhalb eines sehr hohen Raumwiderstandes. Jedoch ist hier festzuhalten, dass der gesamte Landkreis Regen und darüber hinaus innerhalb eines mindestens hohen Widerstands liegt.

Im ersten Schritt werden grundsätzlich nicht geeignete Standorte ausgeschlossen.

Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte:

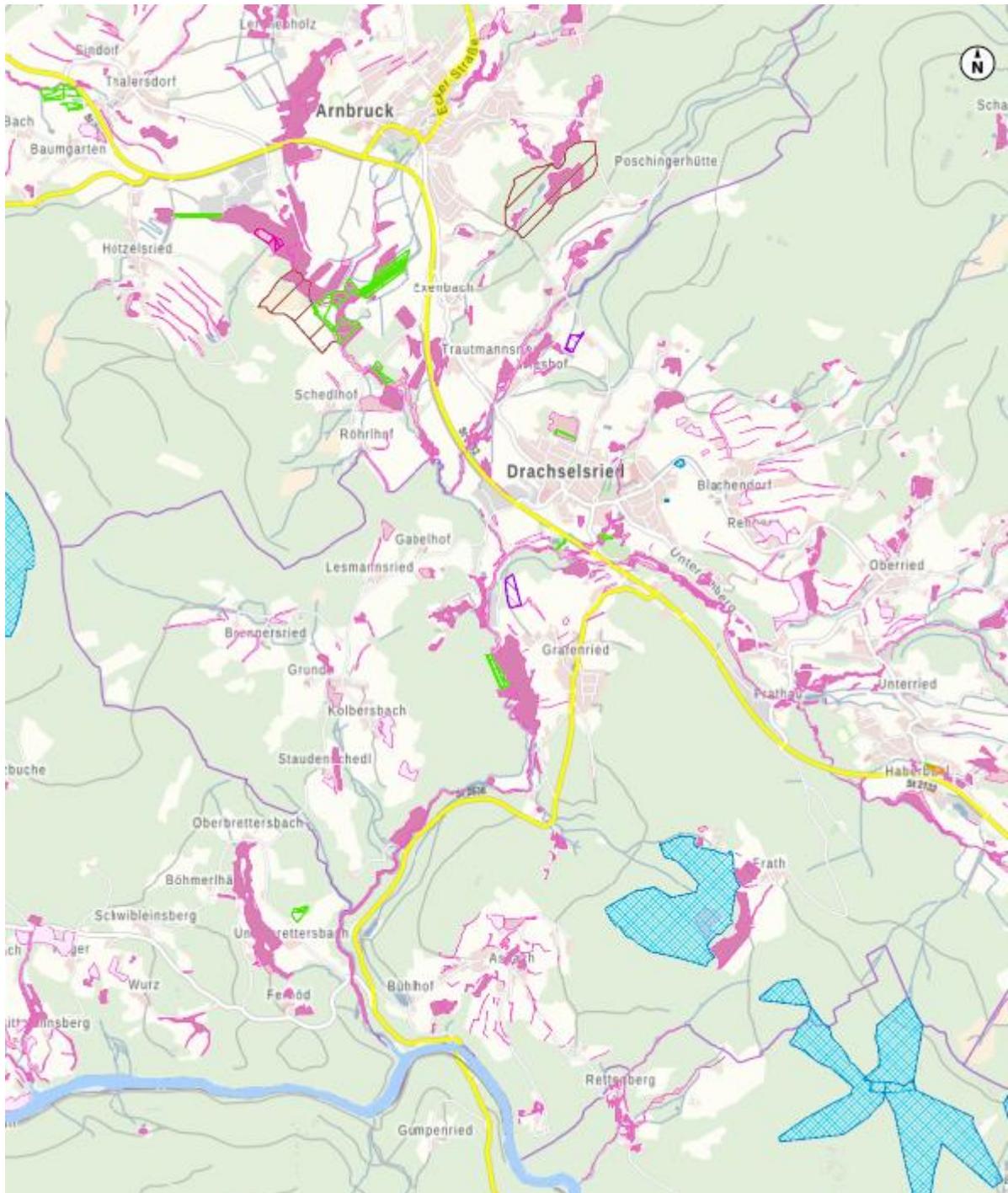
Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von

PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen.

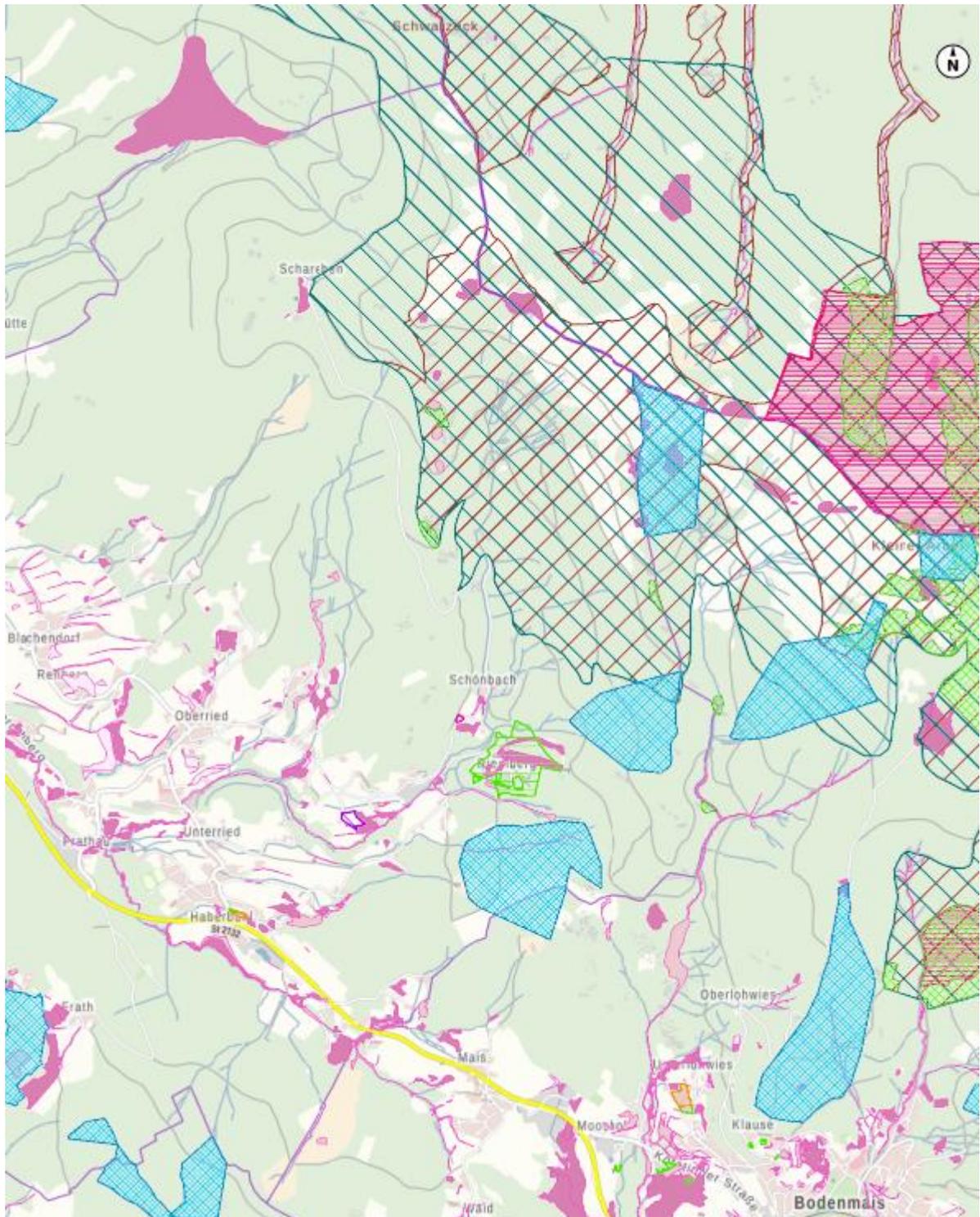
Nicht geeignete Standorte:

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Kernzonen von Biosphärenreservaten
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG) – Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkultisse)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Alpenplan Zone C
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

Darstellung nicht geeigneter Standorte (Ausschnitt Nr. 1 aus Bayernatlas 1:25.000):

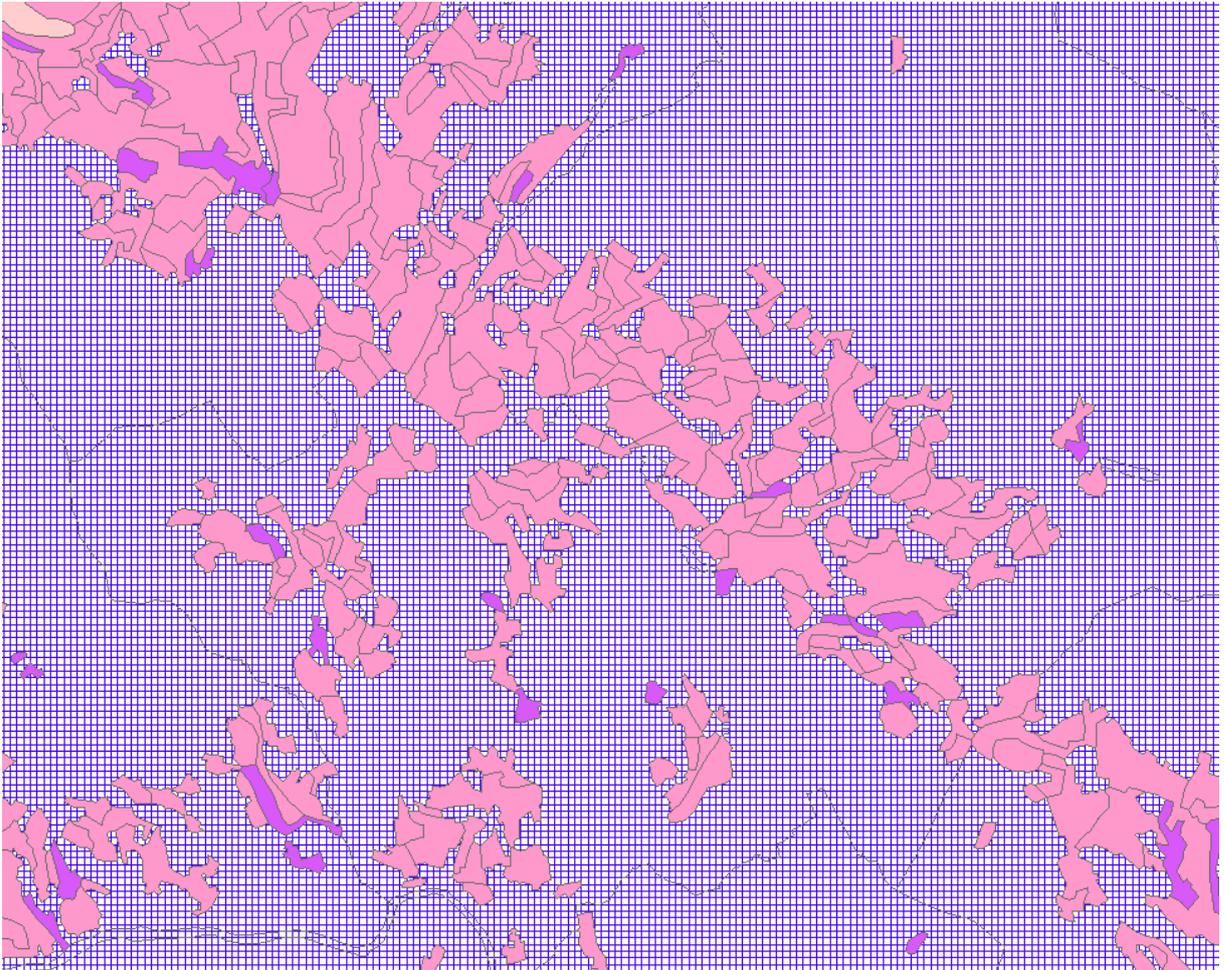


Darstellung nicht geeigneter Standorte (Ausschnitt Nr. 2 aus Bayernatlas 1:25.000):

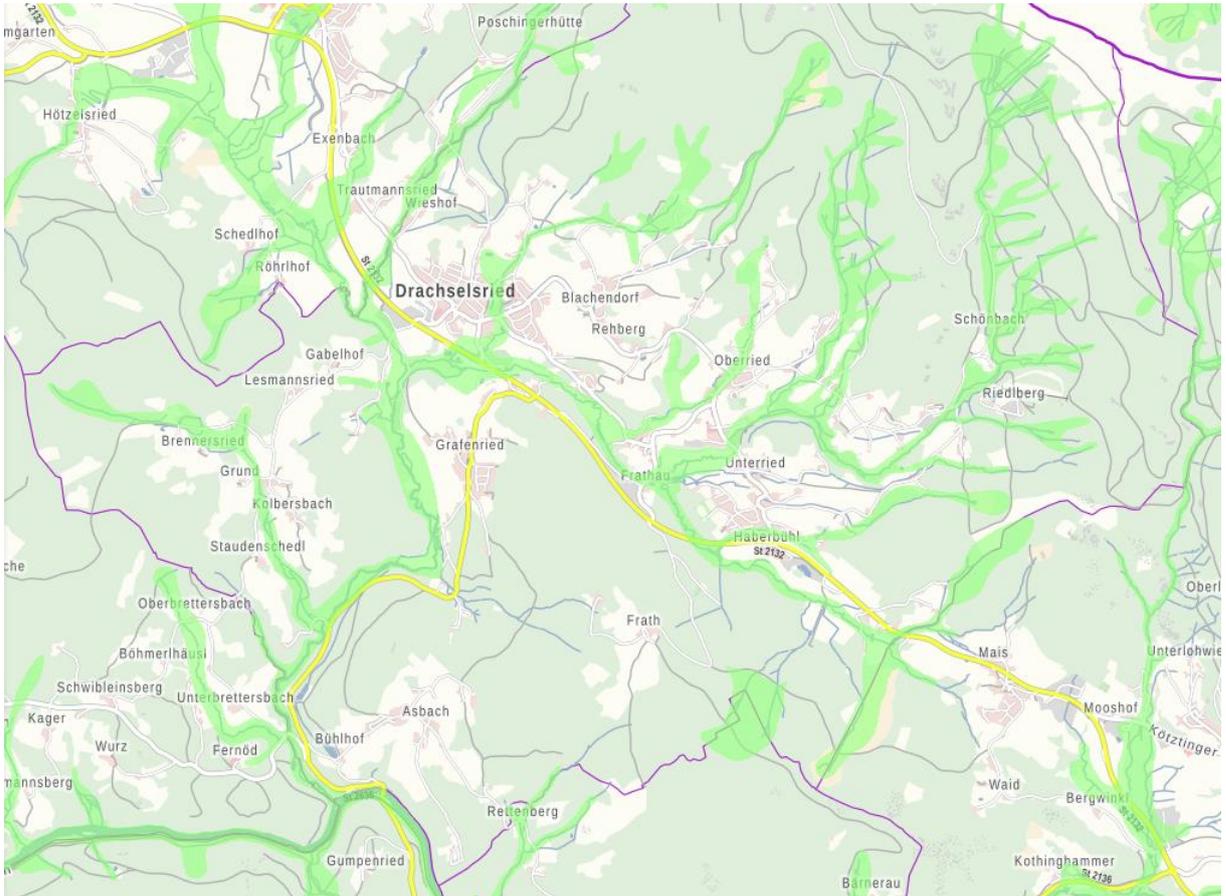


Bodenertragskarte Gemeindegebiet Drachselsried Bodenertragsfähigkeit , Ausschnitt aus Umweltatlas:

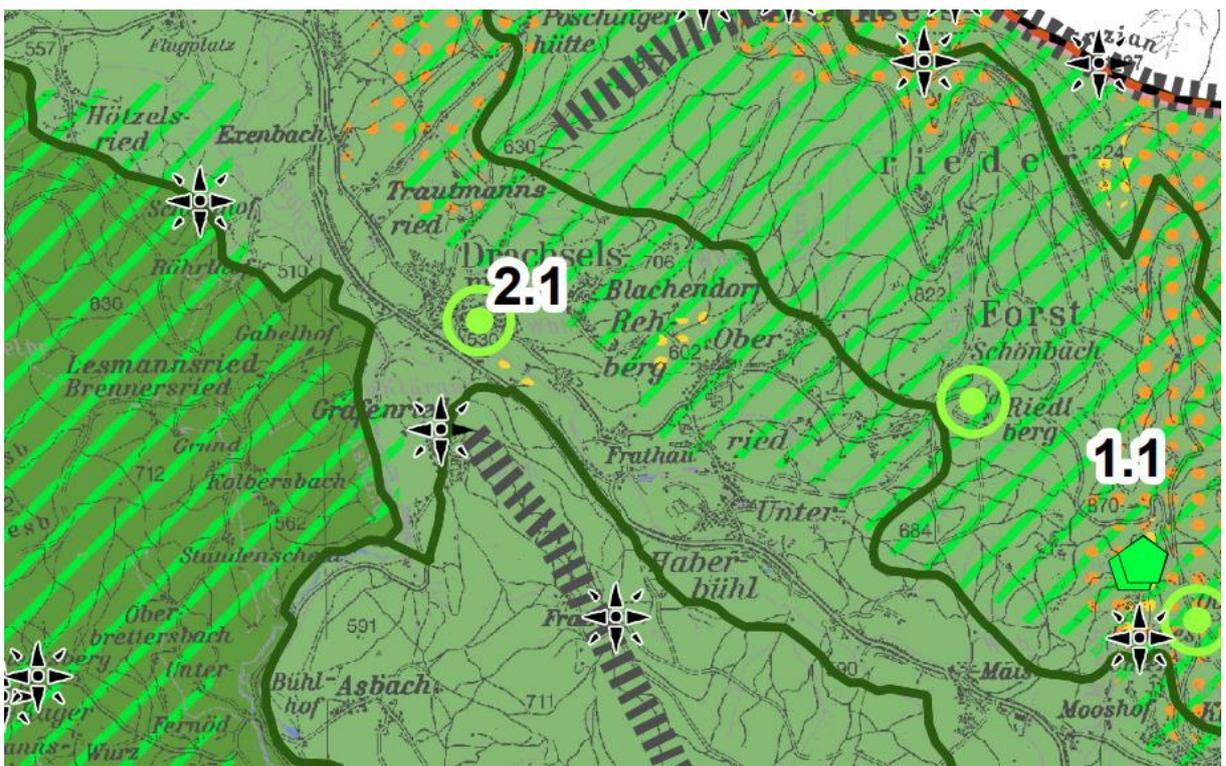
Das Gemeindegebiet besteht zu einem erheblichen Teil aus Waldflächen, die bewerteten Boden weisen überwiegend eine geringe Ertragsfähigkeit, in Teilbereich (lila dargestellt) eine sehr geringe Ertragsfähigkeit.



Darstellung Gemeindegebiet Drachselsried wassersensible Bereiche, Ausschnitt aus Umweltatlas:



Darstellung Gemeindegebiet Drachselsried Karte 2-5 Landschaftsbild, Ausschnitt aus Regionalplan 12:

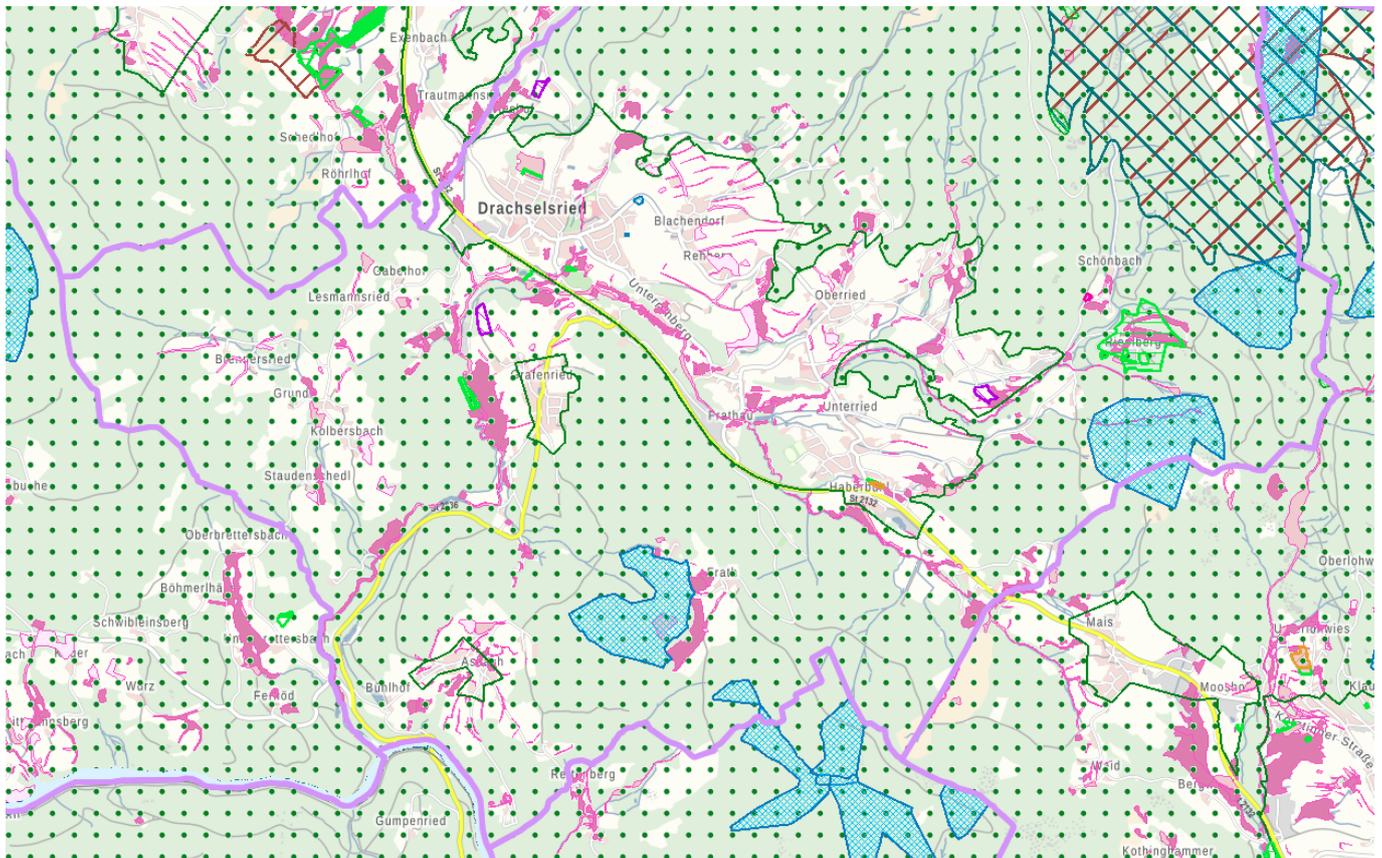


Das Gemeindegebiet Drachselsried wird im Landschaftsrahmenplan im Bereich Landschaftsbild überwiegend mit einer mittleren landschaftlichen Eigenart beschrieben, dazu kommen Bereichen mit unverlärmtm Landschaftserleben im Bereich Lesmannsried und im Bereich östlich und nördlich des Hauptortes Drachselsried.

Eingeschränkt geeignete Standorte:

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks
- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung 1 für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat, für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung, für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Alpenplan Zone A und B
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur

Darstellung Gemeindegebiet Drachselsried LSG, Ausschnitt aus Bayernatlas, ohne Maßstab:



Geeignete Standorte:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen (unter Berücksichtigung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bzw. Auflagen z.B. zur Rekultivierung oder Sanierung)
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung

Ein Großteil der geeigneten Standorte ist in einer ländlich geprägten Gemeinde wie Drachselsried nicht vorhanden, aufgrund dessen ist auch deshalb eine Aufweitung der möglichen Standorte innerhalb des LSG notwendig.

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Teilräume im Gemeindegebiet wurden im Rahmen einer Ortsbegehung in potenzielle Standortflächen unterteilt und die Eignung für PV-Freiflächenanlagen anhand von Kriterien bewertet. Die einschlägigen Grundsätze der Raumplanung flossen in die gewählten Kriterien ein und sind damit bei der Alternativenprüfung berücksichtigt (LEP 6.2.3, RP Donau-Wald B II 1.3, RP Donau-Wald B I 1.4).

In Anbetracht der Tatsache das sich ein Großteil des Gemeindeggebietes von Drachselsried, abgesehen von größeren Siedlungsbereichen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet, müssen auch Standorte betrachtet und bewertet werden, welche sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden.

Von Seiten der Gemeinde werden 12 Flächen für die Betrachtung mittels der nachfolgenden Kriterien ausgewählt. Die von der Gemeinde Drachselsried ausgewählten und bewerteten potenziellen Standortflächen sind in der beigefügten Anlage 1 im Maßstab 1 zu 25.000 dargestellt.

Die Auswahl erfolgt nach einer festgelegten Matrix und einer zu erreichenden Mindestpunktzahl. Maximal sind 20 Punkte erreichbar.

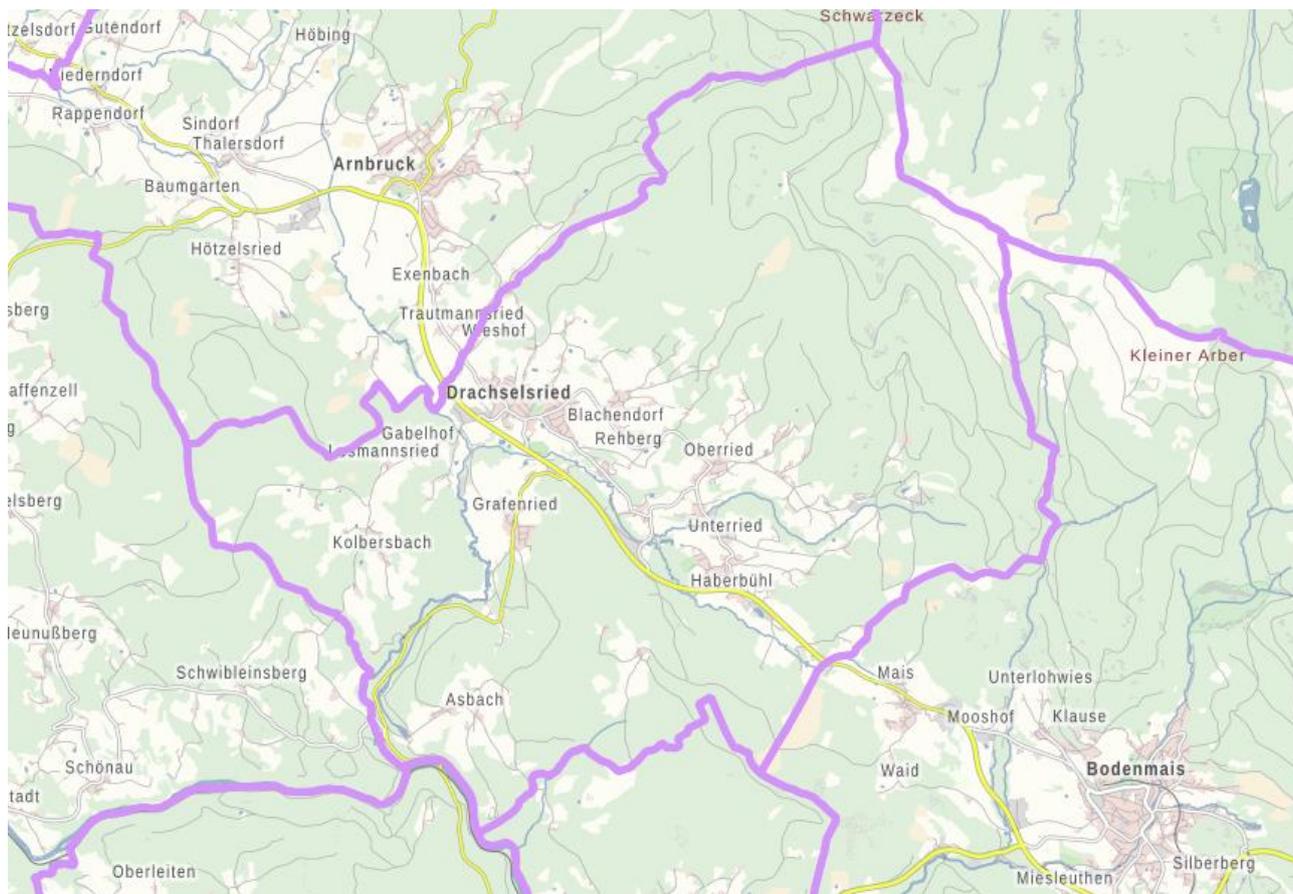
Bewertungskriterien	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht bzw. nur stellenweise einsehbare Flächen	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Fernwirkung (keine weithin sichtbaren Kuppen- und Hanglagen oder landschaftsprägende Höhenrücken)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne Einsehbarkeit von / ohne Blickbeziehung zu bedeutenden Kulturdenkmälern	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen ohne hochwertige Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Aussichtspunkten etc.	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Flächen am Ortsrand/			

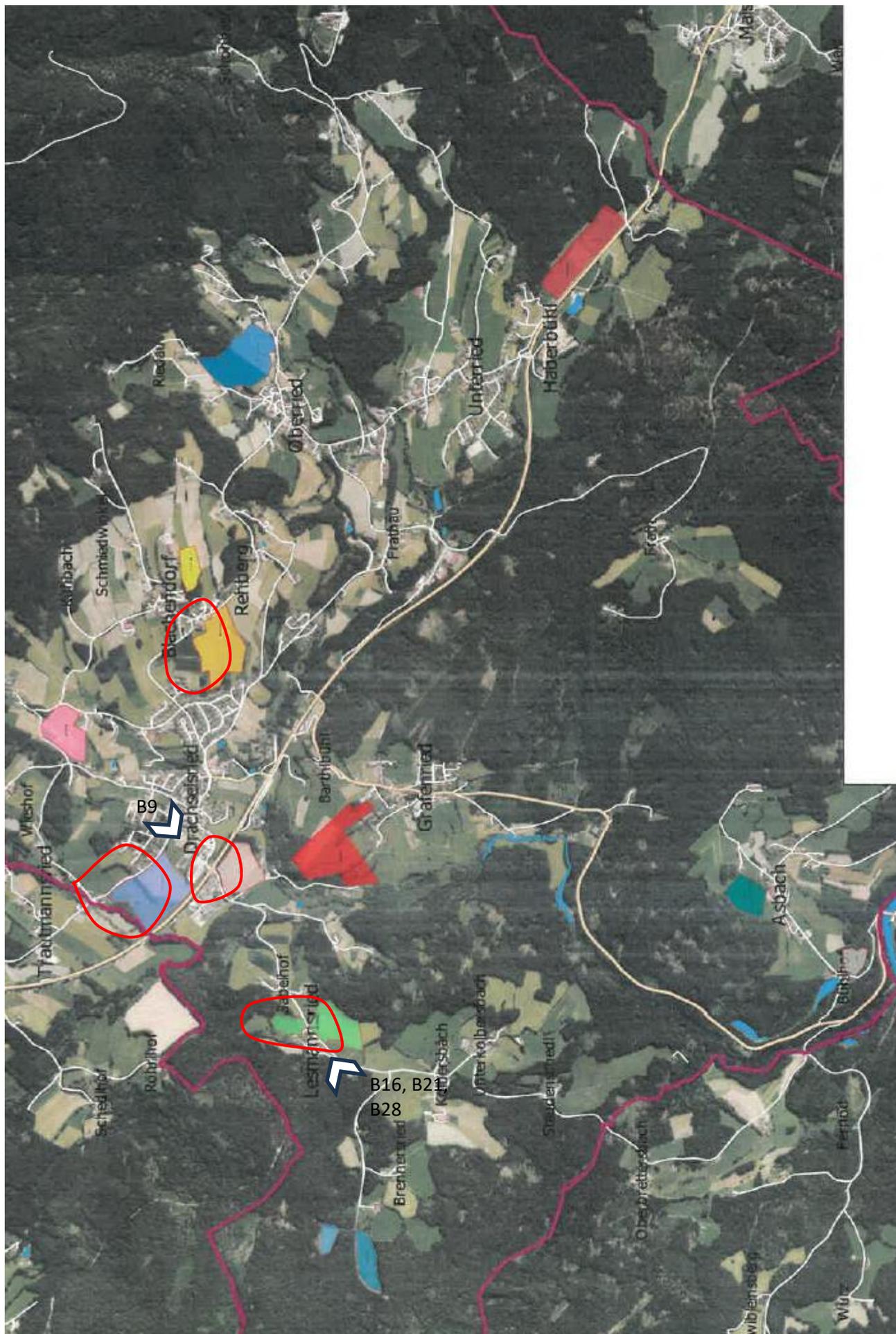
Siedlungsrand ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Leicht – mittelstark geneigte Flächen, Hänge in SW- bis SO- Exposition, kein ausgeprägtes Kleinrelief	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
kein Boden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Gestaltung der Umzäunung zur Förderung des Natur- und Artenschutzes, z.B. aus heimischen Gehölzen	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2 P < 100 m, 1 P ≤ 750 m)	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte

Entscheidungsmatrix PV-Freiflächenanlagen:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
Bis 9 Punkte	Die PV-Anlage ist abzulehnen
10-12 Punkte	Die PV-Anlage ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig
Ab 13 Punkte	Die PV-Anlage sollte zugelassen werden

Topographische Karte Drachselsried und Ausschnitt Übersichtskarte Standortflächen:





Standortfläche 1 Grafenried:

Größe ca. 10,88 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG





Bild 1



Bild 2



Bild 3



Bild 4

Standortfläche 2 Lesmannsried:

Größe ca. 6,53 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG





Bild 5



Bild 6



Bild 7



Bild 8



Bild 9

Standortfläche 3 Brennesried:

Größe ca. 4,20 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG





Bild 10



Bild 11



Bild 12

Standortfläche 4 Drachselsried 1:

Größe ca. 4,95 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG





Bild 13



Bild 14



Bild 15



Bild 16

Standortfläche 5 Drachselsried 2:

Größe ca. 9,73 ha, Teil 1 intensiv landwirtschaftlich genutzt, Teil 2 Weidelandschaft extensiv genutzt, außerhalb LSG





Bild 17



Bild 18



Bild 19



Bild 20



Bild 21

Standortfläche 6 Blachendorf:

Größe ca. 2,16 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb LSG

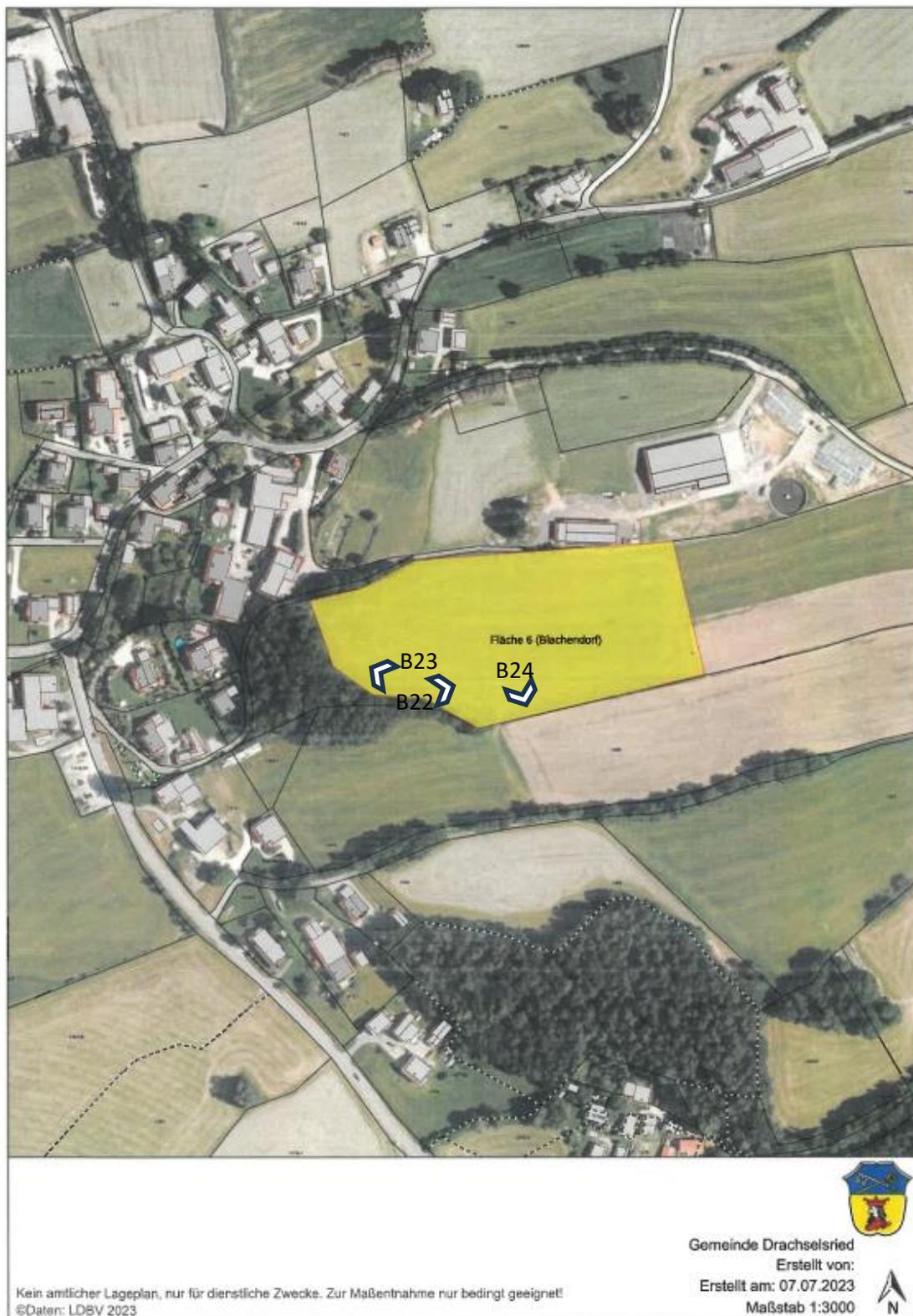




Bild 22



Bild 23



Bild 24

Standortfläche 7 Arberstraße:

Größe ca. 7,74 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb LSG





Bild 25



Bild 26



Bild 28

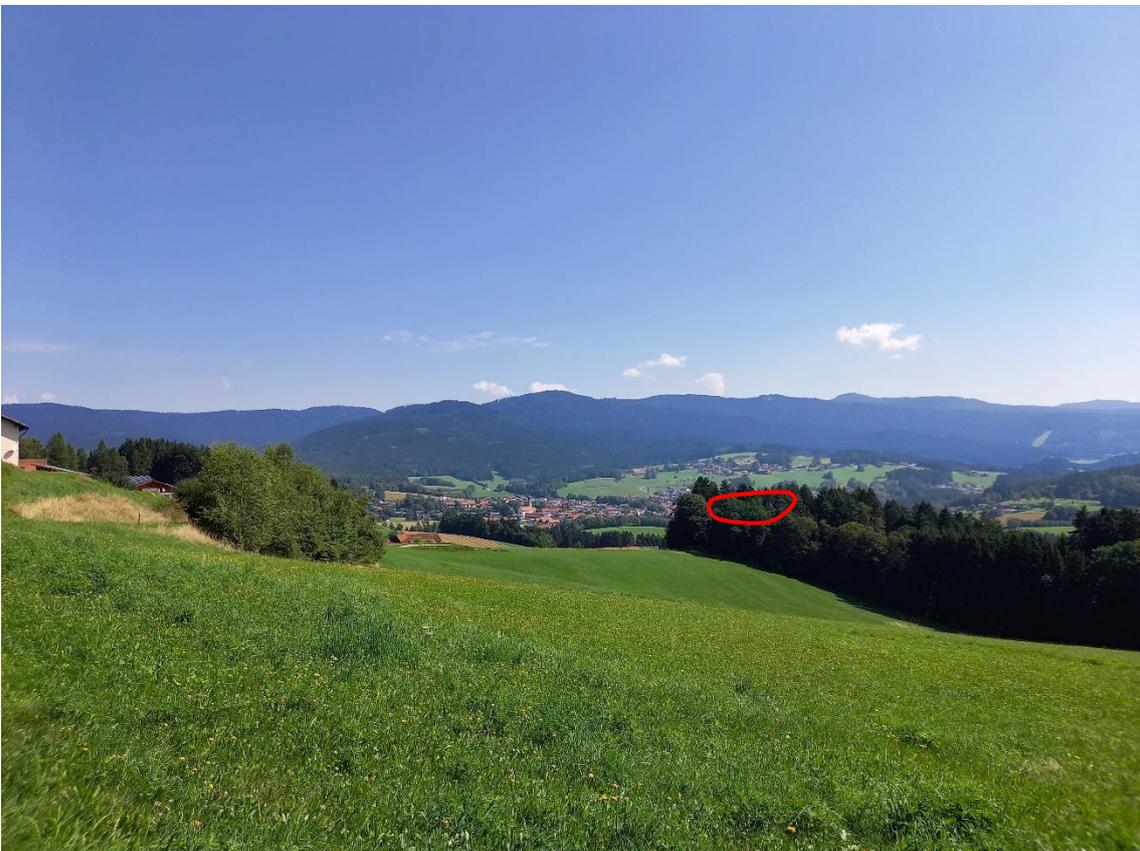


Bild 27

Standortfläche 8 Hofmark:

Größe ca. 4,95 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb LSG

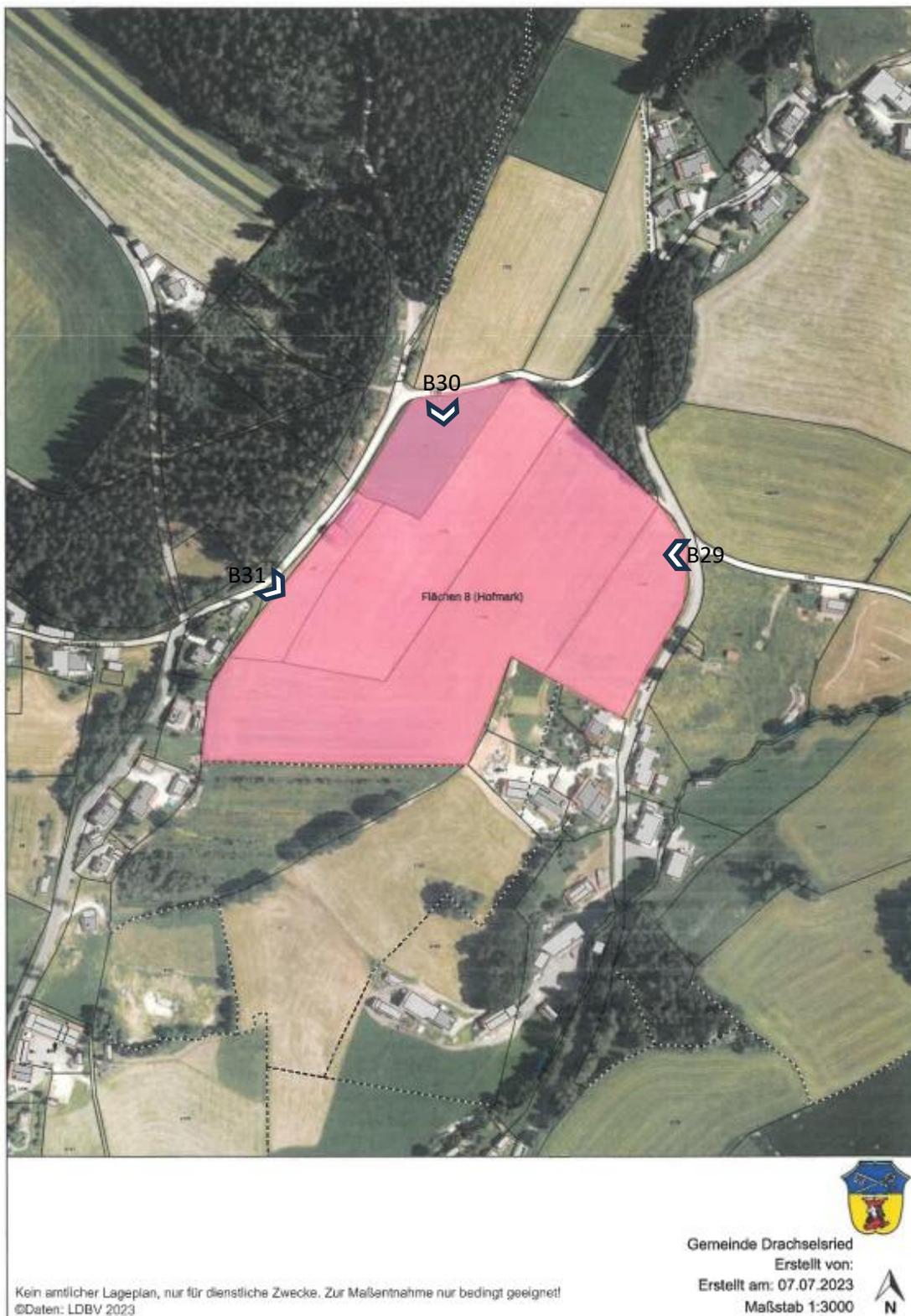




Bild 29



Bild 30



Bild 31

Standortfläche 9 Asbach 1:

Größe ca. 1,56 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG





Bild 32



Bild 33

Standortfläche 10 Asbach 2:

Größe ca. 3,56 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, innerhalb LSG

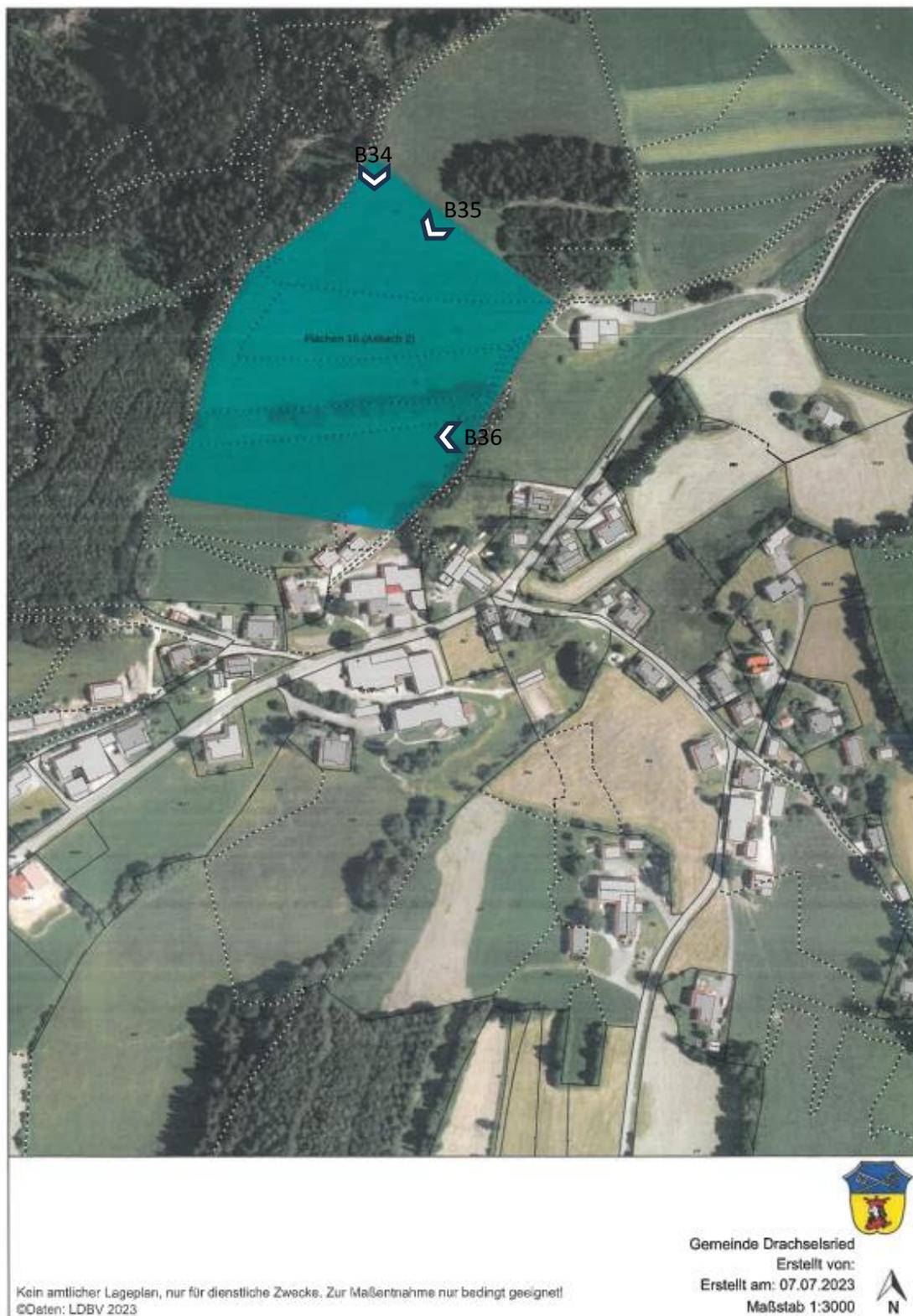




Bild 34



Bild 35



Bild 36

Standortfläche 11 Oberried:

Größe ca. 8,87 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb LSG

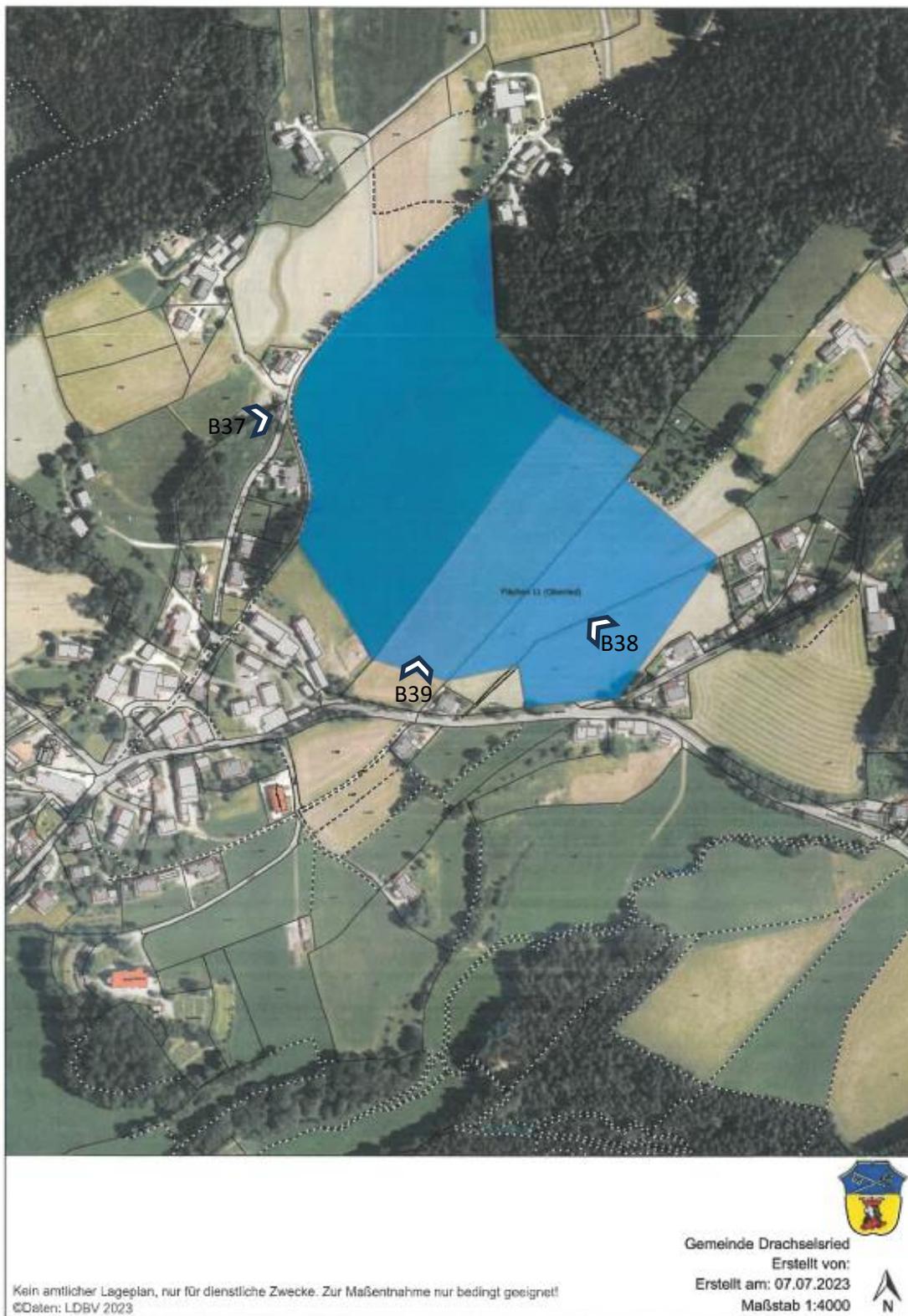




Bild 37



Bild 38



Bild 39

Standortfläche 12 Haberbühl:

Größe ca. 7,97 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb, teilweise innerhalb LSG





Bild 40



Bild 41



Bild 42

Standortfläche 13 Hofmark alternativ:

Größe ca. 2,46 ha, intensiv landwirtschaftlich genutzt, außerhalb LSG





Bild 43



Bild 44



Bild 45

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Bewertung der 12 potenziellen Standortflächen nach den zehn verwendeten Kriterien aufgelistet. Für jedes Kriterium können 0, 1, oder 2 Punkte erreicht werden. Je höher am Ende die erreichte Anzahl an Punkte, desto besser ist die potenzielle Standortfläche für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Maximal sind 20 Punkte erreichbar.

Bewertungskriterien	Standortflächen												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
0, 1, 2 Punkte möglich													
Nicht bzw. nur stellenweise einsehbare Flächen	1	1	2	1	0	1	0	1	2	0	0	1	1
Flächen ohne Fernwirkung (keine weithin sichtbaren Kuppen- und Hanglagen oder landschaftsprägende Höhenrücken)	1	1	2	1	1	1	0	1	2	0	0	1	1
Flächen ohne Einsehbarkeit von / ohne Blickbeziehung zu bedeutenden Kulturdenkmälern	2	2	2	2	0	2	1	1	2	1	0	2	1
Flächen ohne hochwertige Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Aussichtspunkten	2	2	1	2	0	1	0	1	1	1	1	1	1
Flächen am Ortsrand/ Siedlungsrand ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes	2	1	0	2	1	2	1	1	1	0	0	0	1
Leicht – mittelstark geneigte Flächen, Hänge in SW- bis SO- Exposition, kein ausgeprägtes Kleinrelief	2	2	2	1	1	2	2	1	1	2	1	1	2
kein Boden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen)	1	1	0	2	2	0	1	1	0	1	0	2	1
Gestaltung der Umzäunung zur Förderung des Natur- und Artenschutzes, z.B. aus heimischen Gehölzen	2	2	2	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1
Netzanschlussmöglichkeit überwiegend in günstiger Nähe (2 P <100 m, 1 P ≤750 m)	1	2	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1
Gesamtpunkte	16	16	14	15	9	14	9	11	14	8	6	12	13

Auswertung:

Im Gemeindegebiet Drachselsried liegen die meisten potenziellen Standortflächen im mittleren bis hohen Bereich der möglichen Punkte.

Aufgrund der Topographie im Gemeindegebiet und der verstreuten Besiedlung gibt es nur wenige Gebiete, die nicht einsehbar sind und abseits von Wohnbebauung liegen. Eine Fernwirkung liegt bei etwa der Hälfte aller Standorträume vor. Die Topographie bewirkt auch, dass nur etwa 1/3 der Räume vom Relief her gut für die PV-Anlagen-Nutzung geeignet sind.

Die Standorträume erreichen gemäß der Bewertung 6-16 von 20 möglichen Punkten.

Anhand der maximal erreichten Punktezahl von 20 sieht man, dass es „den “ Idealstandort für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Drachselsried nicht gibt. Es gibt hingegen mehrere sehr gut bis gut geeignete Standortflächen innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Anhand der gewählten Kriterien können fundierte Entscheidungen zur Standortauswahl getroffen werden.

Die Standorte mit den Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 13 sind für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage sehr gut geeignet, bei den Standorten 8 und 12 ist im Einzelfall die Zulässigkeit zu prüfen. Die Standorte 5, 7, 10 und 11 sind nicht geeignet. Der hier behandelte Standort mit der Nummer 2 erreicht 16 Punkte und ist für die Errichtung einer PV-Freiflächenphotovoltaikanlage gut geeignet.

I.8 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft “ in der Fassung von 2003 verwendet. Für die Bearbeitung des Umweltberichtes wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan, eine Ortsbegehung, sowie der Bayernatlas herangezogen.

I.9 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Überwachungsmaßnahmen können sich auf die Entwicklung der Ausgleichsfläche beschränken. Empfohlen wird eine Prüfung der Vegetationsentwicklung in ca. 3-jährigen Abständen.

Dauer der Nutzung:

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht

beabsichtigten, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

I.10 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet wird derzeit extensiv landwirtschaftlich genutzt und ist kein besonderer Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Durch die Planung entsteht mit der Entwicklung von hochwertigem extensivem Grünland ein wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen, was sich auch positiv auf den Boden durch geringere Bodenbelastung auswirkt. Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Durch den Verzicht auf Pflanzen- und Düngemittel ist von einer Verbesserung des Grundwassers auszugehen. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Flächenversiegelung wird durch die Beschränkung auf Wirtschafts- und Betriebsgebäude bis 100 m² Grundfläche minimiert.

Das Landschaftsbild ist durch die Eingrünungsmaßnahmen und Lage des Plangebiets, wenn überhaupt nur sehr gering eingeschränkt. Jedoch muss die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls gering. Naherholungsraum wird nicht berührt, Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und der Lage nicht, die Auswirkungen auf den Menschen bleiben gering.

Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sowie im Besonderen durch den notwendigen Blendschutzzaun sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering einzustufen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

SCHUTZGUT	BAUBEDINGTE AUSWIRKUNG	ANLAGEBEDINGTE AUSWIRKUNG	BETRIEBSBEDINGTE AUSWIRKUNG	ERGEBNIS
Schutzgut Mensch / Lärm	Gering	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Mensch / Erholung	Gering	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Arten und Lebensräume	Mittel	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Boden	Mittel	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Klima und Luft	Gering	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Landschaftsbild	Gering	Gering	Gering	Gering
Schutzgut Kultur – und Sachgüter	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor	Liegt nicht vor

Anlagen:

Anlage 1:

Blendgutachten Nr. S2308089 vom 24.08.2023, erstellt durch Geoplan GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen.